

Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 gemäß § 25 der Sachverständigenordnung der AKH (Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 378 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.8.2009, veröffentlicht im StAnz. 2009, S. 2139) die Änderung der Geschäftsordnung der Fachgremien im Verfahren der Sachverständigenbestellung durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (veröffentlicht im StAnz. 2010, S. 1031) beschlossen.

Geschäftsordnung der Fachgremien im Verfahren der Sachverständigenbestellung durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Aufgaben

Das Fachgremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Bewerbern für die öffentliche Bestellung als Sachverständige zu begutachten. Es kann ferner die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter Sachverständiger überprüfen.

§ 2 Inanspruchnahme

Das Fachgremium wird auf Antrag der AKH tätig. Die AKH kann sich der Fachgremien anderer Kammern bedienen oder ein eigenes Fachgremium einsetzen.

§ 3 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle der AKH bestimmt, in welcher personellen Zusammensetzung das bei ihr eingerichtete Fachgremium tagt. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Mitglieder des Fachgremiums über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem entsprechenden Fachgebiet verfügen.

§ 4 Verfahren

(1) Bei der Begutachtung soll das Fachgremium allgemein anerkannte "fachliche Bestellungs Voraussetzungen" (z.B. die vom DIHK Arbeitskreis "Sachverständigenwesen" herausgegebenen) beachten.

Das Fachgremium legt den Rahmen und die Inhalte des Prüfungsgesprächs fest. Es bildet seine Meinung aufgrund von vorgelegten Unterlagen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- 4.1 Lebenslauf mit Lichtbild;
- 4.2 Originale oder öffentlich beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse, sofern diese nicht schon der AKH vorliegen;
- 4.3 Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als drei Monate);
- 4.4 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes;
- 4.5 mindestens drei Gutachten, aus denen die eigenständige Bearbeitung von gutachterlichen Fragestellungen des Fachgebietes, in dem die Bestellung beantragt wird, hervorgeht;
- 4.6 Benennung von mindestens zwei Referenzen mit geeigneten Auskunftspersonen, die von der AKH geprüft werden und deren Auskünfte dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden;
- 4.7 Nachweis über den Besuch von Sachverständigen-Seminaren, wenigstens über einen Zeitraum von zwei vorausgegangenen Jahren;
- 4.8 Nachweis über die Zahlung der nach der Kostenordnung für das Verfahren und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für Fragen des Bauwesens, Städtebaus und Berufswesens der AKH zu entrichtenden Gebühren.

Das Fachgremium kann zu seiner Meinungsbildung eine schriftliche Ausarbeitung (schriftlicher Sachkundenachweis), die anhand eines praktischen Falles unter Aufsicht zu fertigen ist, verlangen und ein zusätzliches Fachgespräch (mündlicher Sachkundenachweis) führen.

(2) Der schriftliche Sachkundenachweis darf 6 Stunden nicht überschreiten. Er kann sich aus mehreren Aufgaben zusammensetzen. Der Verlauf des schriftlichen Nachweises der besonderen Sachkunde ist zu protokollieren.

(3) Zum mündlichen Sachkundenachweis darf nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Teil bestanden hat. Der mündliche Sachkundenachweis wird von mindestens 3 Mitgliedern des Fachgremiums abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 30 Minuten, aber maximal nicht mehr als 45 Minuten je Kandidat betragen.

(4) Die Ladung zum schriftlichen Sachkundenachweis erfolgt in der Regel mindestens einen Monat vor dem Prüfungstag. Mit der Ladung ist der Antrag stellenden Person die Zusammensetzung des Fachgremiums bekannt zu geben. Die Ladung enthält ferner Angaben über Zeit und Ort des schriftlichen Sachkundenachweises, und sofern bereits bekannt des mündlichen Sachkundenachweises. In der Ladung werden die zugelassenen Hilfsmittel, die von der Antrag stellenden Person zu stellen sind, angegeben. Die Antrag stellende Person erklärt unverzüglich ihre Teilnahme. Erscheint die Antrag stellende Person nicht entsprechend ihrer Teilnahmeerklärung, gilt der Sachkundenachweis als nicht bestanden, es sei denn, es läge ein wichtiger Grund, der vor dem Prüfungsbeginn geltend zu machen ist und der im Einzelfall nachzuweisen ist, vor. Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Der schriftliche und mündliche Sachkundenachweis findet innerhalb von drei Monaten statt. Die Antrag stellende Person soll mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des mündlichen Sachkundenachweises die Mitteilung über das Ergebnis des schriftlichen Teils erhalten. Liegt das Ergebnis des schriftlichen Teils nicht mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt des mündlichen Sachkundenachweises vor, kann die Antrag stellende Person zum mündlichen Sachkundenachweis zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt vorläufig, unbeschadet der Regelung in Abs. 3 Satz 1. Erscheint die Antrag stellende Person nicht zum mündlichen Sachkundenachweis, gilt Abs. 4 Satz 6.

§ 5 Beratungsergebnis

Das Fachgremium spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob es die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint. Das Fachgremium kann auch Empfehlungen aussprechen. Die Ergebnisse und deren Begründung sowie die Empfehlungen werden in einer von den Mitgliedern des Fachgremiums unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Für den schriftlichen Teil begründet das Fachgremium auf der Basis einer Musterlösung, ob der Nachweis der besonderen Sachkunde geführt ist.

§ 6 Wiederholung des Sachkundenachweises

Wird der Sachkundenachweis erstmals nicht erbracht, kann er einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr und spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem letzten Prüfungstag zulässig. Wird der Prüfungsnachweis in der Wiederholung nicht erbracht, endet das Prüfungsverfahren.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten des auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger und der Veröffentlichung im DAB, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 19. Februar 2010

**Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**